

02.02.01

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG über natürliche Lebensräume

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 101983 - vom 30. Januar 2001. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 17. Januar 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG über natürliche Lebensräume (2000/2111(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Bern über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten (1995) (KOM(1995) 189) und der diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates (1996) nach der öffentlichen Debatte über dieses Thema,
- unter Hinweis auf den sechzehnten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1998) (KOM(1999) 301)⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 1998 zu der Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt (KOM(1998) 42 – C4-0140/1998) und zu dem ersten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt durch die Europäische Gemeinschaft (SEK(1998) 348 – C4-0155/98)⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁸ („FFH-Richtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁹ („Vogelschutzrichtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten¹⁰,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 6. September 2000 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne

⁶ ABl. C 354 vom 7.12.1999, S. 1.

⁷ ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 41.

⁸ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁹ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

¹⁰ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

und Programme (5685/1/2000 – C5-0180/2000 – 1996/0304(COD))¹¹,

- gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0387/2000),
- A. in der Erwägung, dass die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Naturschutzes noch nicht in vollem Umfang in Kraft getreten sind, da die mehr als acht Jahre alte FFH-Richtlinie und die mehr als 20 Jahre alte Vogelschutzrichtlinie von einigen Mitgliedstaaten nicht umgesetzt wurden; ferner in der Erwägung, dass die Durchführung dieser Richtlinien im Hinblick auf die Arterhaltung und die Schaffung des Netzes „Natura 2000“ eines der wichtigsten Instrumente zur Erreichung der Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten darstellt,
- B. in der Erwägung, dass die gegen Mitgliedstaaten eingeleiteten Verstoßverfahren wegen Nichterfüllung oder schlechter Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übermäßig langsam vorangehen und dass im Hinblick auf die Umwelt dieser Umstand zur Erhöhung der Gefährdung für die Lebensräume und die schutzbedürftigen Arten beiträgt,
- C. in der Erwägung, dass der Wortlaut der FFH-Richtlinie - abgesehen von den Änderungen, die aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaft erforderlich sind - derzeit nicht geändert werden sollte; ferner in der Erwägung, dass sich die Anstrengungen vielmehr auf die Durchführung der Richtlinie konzentrieren sollten,
- D. in der Erwägung, dass die Kommission ihm regelmäßig über die Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften über die biologische Vielfalt Bericht erstatten sollte,
- E. in der Erwägung, dass im Mittelpunkt des Naturschutzes in der Vergangenheit in erster Linie sein ästhetischer und wissenschaftlicher Wert standen; in der Erwägung, dass sich ein moderner Ansatz aber außerdem darauf konzentrieren sollte, dass die grundlegende Bedeutung von Ökosystemen, der Tier- und Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt für die nachhaltige Entwicklung anerkannt wird; in der Erwägung, dass die Erhaltung funktionierender Ökosysteme wesentlich zur Lebensqualität des Menschen beiträgt und einen Grundbestandteil aller sektoralen Politiken bilden sollte; ferner in der Erwägung, dass sich Naturschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nicht allein auf geschützte Umweltbereiche beschränken sollten, sondern im gesamten EU-Raum getroffen werden und in alle Tätigkeitsbereiche, beispielsweise Landwirtschaft und Verkehr, Eingang finden müssen, wobei der Wirtschaftslage und der Situation im sozialen Bereich in den betroffenen Gebieten in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden muss; in der Erwägung, dass die Landwirtschaft in Europa die Kulturlandschaften erhält und pflegt, und dass sich die Bewirtschaftung nach dem Modell der guten landwirtschaftlichen Praxis nach den Zielen Schutz und Erhalt der Umwelt ausrichtet; in der Erwägung, dass Grund und Boden nicht vermehrbar sind und das Interesse der Bauern ausgerichtet ist, dieses Kapital gesund und fruchtbar zu erhalten, auch für kommende Generationen,
- F. in der Erwägung, dass nach Maßgabe von Artikel 6 des EG-Vertrags Umweltaspekte wirksam in alle EU-Politiken integriert werden müssen; ferner in der Erwägung, dass die

¹¹ Angenommene Texte Punkt 4.

Kommission bei der Erstellung des sechsten Umweltaktionsprogramms darauf achten muss, dass die Politik in größerem Umfang der Tatsache Rechnung trägt, dass der Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt nicht so sehr ein in sich geschlossener Komplex, sondern vielmehr ein Grundmerkmal der Umweltplanung und -gestaltung in allen Politikbereichen sein muss,

- G. in der Erwägung, dass sich der Schwerpunkt der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft allmählich von der Ausweisung geschützter Umweltbereiche auf die Gestaltung und Erhaltung dieser Gebiete verlagern muss; unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der „Natura 2000“-Gebiete ausarbeiten und Kontrollmechanismen mit entsprechenden Indikatoren schaffen müssen,
- H. in der Erwägung, dass die FFH-Richtlinie eine gute und moderne Art von Naturschutz bietet, die ein Abwägen zwischen den unterschiedlichen Belangen erforderlich macht, die aber in vielen Ländern Konflikte hervorgerufen hat,
- I. in der Erwägung, dass die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, die in Verbindung zueinander stehen, die wichtigsten Rechtsinstrumente im Bereich des Naturschutzes auf Gemeinschaftsebene darstellen und es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, diese Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen sowie sie in der Folge durchzusetzen und praktisch anzuwenden,
- J. in der Erwägung, dass Infrastrukturen wie Straßen, Dämme und Häfen zu einer Zerstückelung der Landschaft (und Isolation der Tier- und Pflanzenpopulationen) führen; mit der Feststellung, dass die Aufsplitterung und das Schrumpfen der Lebensräume dazu führen, dass Populationen voneinander getrennt und isoliert werden, wodurch sich der Genaustausch verringert und das Überleben der Populationen beeinträchtigt wird; ferner mit der Feststellung, dass „Natura 2000“ als kohärentes ökologisches Netz auf der Grundlage der Besonderen Schutzgebiete im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der Besonderen Schutzgebiete im Rahmen der FFH-Richtlinie geschaffen werden kann; in der Erwägung, dass die Schaffung angemessener ökologischer Korridore und Pufferzonen wesentlich zum Naturschutz in Europa beiträgt; in der Erwägung, dass größere zusammenhängende Schutzgebiete notwendig sind, um den Erfolg der FFH-Richtlinie zu gewährleisten; ferner in der Erwägung, dass es dringend notwendig ist, die Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verbessern und strategische Umweltprüfungen für Verkehrsprojekte und andere Raumplanungsinitiativen einzuführen, um die Kohärenz von „Natura 2000“ zu gewährleisten,
- K. in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichten sollten, eine Vielzahl der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ sowie alle Rastplätze und Bereiche, in denen sich die Arten fortpflanzen, in ihrem gesamten Gebiet unter strengen Schutz zu stellen; in der Erwägung, dass die Kommission anhand der Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie überprüfen sollte, dass diese Systeme eingerichtet wurden, und gegebenenfalls möglichst rasch die nötigen Zwangsmaßnahmen ergreifen sollte,
- L. in der Erwägung, dass es dringend erforderlich ist, eine weniger intensive Landwirtschaft und andere Tätigkeiten des Menschen, die geringere Auswirkungen auf die Umwelt haben, in den Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern beizubehalten, da wissenschaftliche Daten darauf hinweisen, dass sich dies positiv auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt auswirkt; in der Erwägung, dass viele Lebensraumtypen eng mit der Nutzung des Bodens

und anderer Ressourcen durch den Menschen verbunden sind und äußerst empfindlich auf eine Änderung der Art dieser Nutzung reagieren; in der Erwägung, dass nach Maßgabe der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Agenda 2000 Maßnahmen zur Förderung der Durchführung von „Natura 2000“ – einschließlich der Schaffung von Pufferzonen und ökologischen Korridoren – zur Verfügung stehen, und dass diese sorgfältig angewendet und bewertet werden müssen sowie ihre Mittelausstattung wesentlich aufzustocken ist; mit der Aufforderung an die Kommission, in Zukunft einen ausdrücklichen Hinweis auf das Netz „Natura 2000“ im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums einzuschließen,

- M. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten für die Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der FFH-Richtlinie zuständig sind und dass deren Artikel 8 lediglich die Möglichkeit einer Ko-Finanzierung bestimmter Maßnahmen durch die Gemeinschaft für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorsieht; in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des LIFE-Programms zur Ko-Finanzierung von Pilotvorhaben im Zusammenhang mit der Schaffung des Netzes „Natura 2000“ in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern im notwendigen Umfang aufgestockt werden muss; bei dieser Erhöhung ist zu berücksichtigen, dass die Mittelausstattung seit 1992 kaum gestiegen ist und dass der jährliche Bedarf an Ko-Finanzierung die verfügbaren Mittel mehrfach überschreitet,
- N. in der Erwägung, dass Naturschutzorganisationen im Laufe der Jahre wichtige Aufgaben wahrgenommen haben, indem sie Informationen über Tier- und Pflanzenarten sammeln, Schutzgebiete instand halten und die Öffentlichkeit und die Regierungen für Umweltprobleme sensibilisierten, Forschungsarbeit im Bereich des Schutzes von Gebieten betrieben, die Umsetzung von Umweltvorschriften überwachten und den Entscheidungsträgern unerlässliche Informationen lieferten,
- O. in der Erwägung, dass der Zugang zu Informationen für lokale Gemeinschaften in „Natura 2000“-Gebieten und in deren unmittelbarer Nähe sowie für die Arbeit von Naturschutzorganisationen und anderen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der betroffenen Sozialpartner, von grundlegender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten diesen Organisationen alle relevanten Dokumente zugänglich machen müssen, wie die Korrespondenz im Zusammenhang mit den „Natura 2000“-Gebieten und der Durchführung der FFH-Richtlinie, die Pläne für die Verwaltung der vorgeschlagenen Gebiete von Gemeinschaftsinteresse, die Sachverständigengutachten, relevante Berichte über die „Natura 2000“-Gebiete, Finanzierungspläne usw.,
- P. in der Erwägung, dass das thematische Zentrum für Naturerhaltung der Europäischen Umweltagentur eine entscheidende Rolle bei der Verwaltung und wissenschaftlichen Beratung über die Bewertung der Vorschläge der Mitgliedstaaten für die „Natura 2000“-Gebiete spielt; in der Erwägung, dass dieses Gremium in der Lage sein muss, diese Arbeit mit ausreichenden Finanz- und Humanressourcen weiter zu führen; in der Erwägung, dass die Europäische Umweltagentur eine zentrale Rolle im Zusammenhang mit der Bereitstellung vergleichbarer Informationen über die Situation der Ökosysteme, über Tier- und Pflanzenarten sowie die Ergebnisse der Schutzmassnahmen spielt; in der Erwägung, dass der Kommission eine entscheidende Stellung zukommt, und dass ausreichende Humanressourcen bereitgestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann,
- Q. in der Erwägung, dass jede Gemeinschaftsfinanzierung langfristig darauf abzielen sollte,

einen Anreiz für die Erfüllung der Zielsetzungen der FFH-Richtlinie zu bieten, und dass das kurzfristige Ziel darin bestehen sollte, dass alle von der Gemeinschaft finanzierten Aktivitäten zumindest mit den in der FFH-Richtlinie festgelegten Umweltstandards im Einklang stehen,

R. in der Erwägung, dass es für eine bessere Anwendung und Durchsetzung der Bestimmungen der FFH-Richtlinie von grundlegender Bedeutung ist, dass der Zugang von Nichtregierungsorganisationen zu den Gerichten auf nationaler und europäischer Ebene gewährleistet wird,

1. unterstreicht die Bedeutung des rechtlich verbindlichen Zeitplans der FFH-Richtlinie; betont ferner, dass sichergestellt werden muss, dass sich der bereits beträchtliche Rückstand der Mitgliedstaaten nicht noch weiter vergrößert;
2. fordert die Kommission auf, weiterhin ohne Zögern die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu ergreifen, um die richtige Durchführung der FFH-Richtlinie sicherzustellen, sowie jeglicher Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nachzugehen, insbesondere wenn
 - a) ungerechtfertigte Verzögerungen im Zusammenhang mit der Vorlage einer Liste mit Gebieten, die in das Netz „Natura 2000“ aufgenommen werden sollen, auftreten,
 - b) die bestehenden „Natura 2000“-Gebiete nicht ausreichend geschützt werden,
 - c) die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten nicht ausreichend geschützt werden,
 - d) unzureichende Gebiete vorgeschlagen werden (Artikel 5 der FFH-Richtlinie);

fordert ferner, dass in den Fällen, in denen ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ gegeben ist, völlig angemessene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, durchgeführt, langfristig finanziert und überwacht werden;

3. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Verwaltungsmaßnahmen zur Verkürzung des Untersuchungs- oder Bewertungszeitraums für ihr zugehende Anzeigen oder Beschwerden wegen Nichteinhaltung des Umweltrechts zu erlassen und erforderlichenfalls die Verstoßverfahren in den Fällen, in denen eine erwiesene Gefährdung für die schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume besteht, zu beschleunigen;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass alle vorgeschlagenen Gebiete von Gemeinschaftsinteresse unverzüglich vor schädlichen Entwicklungen geschützt werden, und ferner alle Schutzmaßnahmen zur Verwaltung und Erhaltung der Gebiete zu treffen, sobald sie – spätestens bis 30. Juni 2004 – als "Natura-2000-Gebiete" ausgewiesen wurden, wobei klargestellt werden sollte, dass eine Ausweisung als Schutzgebiet auch bedeuten kann, dass die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes genutzt werden können, wenn dadurch ein ausreichender Schutz der bedrohten Tier- und Pflanzenarten möglich ist;
5. betont, dass raschere Fortschritte im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gebiete für „Natura 2000“ notwendig sind und die zweite Seminarreihe über die sechs biographischen Regionen in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen ablaufen muss, um weitere

Verzögerungen bei der Ausweisung der „Natura 2000“-Gebiete zu vermeiden, einschließlich derjenigen der Beitrittsländer, und die Einhaltung der Frist bis Juni 2004 für die Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als Besondere Schutzgebiete zu ermöglichen;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Berichtspflicht in bezug auf die Durchführung der FFH-Richtlinie nachzukommen, und ersucht die Kommission, ihm, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß den in Artikel 17 der FFH-Richtlinie festgelegten Fristen Bericht zu erstatten;
7. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, sich aktiv für den Naturschutz als einen Politikbereich, eine wirtschaftliche Möglichkeit und ein Recht der zukünftigen Generationen einzusetzen, in dem Ergebnisse nur in aktiver Zusammenarbeit mit den Bürgern in ihrer Rolle als Verbraucher, Nutzer, Landwirte, Landbesitzer, Touristen, Gärtner, Fischer, Jäger, Arbeitnehmer, Arbeitgeber usw. erzielt werden können;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Annahme von Maßnahmen zu beschleunigen, die sich positiv auf das Netz „Natura 2000“ der Besonderen Schutzgebiete auswirken können, wie:
 - a) die Ausstattung der Gebiete des Netzes mit der notwendigen Finanzierung zwecks Gewährleistung ihrer Erhaltung und Verwaltung,
 - b) stärkere Sensibilisierung und Verbreitung von Informationen über „Natura 2000“ und die daraus erwachsenden Möglichkeiten für die sozioökonomische Entwicklung durch die Förderung eines besseren Verständnisses der Zielsetzungen der FFH-Richtlinie,
 - c) verbesserte Mechanismen im Hinblick auf die Teilnahme der Öffentlichkeit,
 - d) Stärkung des Dialogs mit Landbesitzern und Nutzern, damit nicht der Eindruck entsteht, dass durch die Ausweisung der „Natura 2000“-Gebiete durch die Behörden der Mitgliedstaaten die Rechte der Landbesitzer verletzt werden, sondern dass dies als eine Möglichkeit und Chance gesehen wird, wobei die Rechte der Landbesitzer der Klassifizierung von Schutzgebieten nicht im Wege stehen sollten,
 - e) Bewertung und genauere Überwachung von Plänen und Vorhaben, um schädliche Entwicklungen bei der Anwendung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu verhindern;
 - f) Klarstellung, dass die FFH-Richtlinie kein Instrument zur Verhinderung von wichtigen Infrastrukturmaßnahmen ist und dass eine Ausweisung als "Natura 2000"-Gebiet nicht gleichbedeutend mit der Einstellung jeglicher wirtschaftlicher Tätigkeit ist;
9. fordert die Kommission auf, einen Leitfaden für die Auslegung von Artikel 8 der FFH-Richtlinie zu verfassen;
10. beglückwünscht die Kommission zur Vorlage eines Leitfadens über die Auslegung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und ersucht sie, diesen mittels einer Übersetzung in alle Amtssprachen der Europäischen Union sowie in die der Beitrittsländer weiter zu entwickeln; fordert die Kommission ferner auf, zu bewerten, ob diese Leitlinien in den Mitgliedstaaten berücksichtigt, verstanden und angewandt werden; ersucht die Kommission, Schwierigkeiten bei der Anwendung der Leitlinien zu bewerten, die Gründe dafür zu ermitteln und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie festzustellen, inwiefern

der Leitfaden in den verschiedenen Mitgliedstaaten konsequent angewandt wird;

11. begrüßt die Bemühungen der Kommission, denjenigen Mitgliedstaaten den Zugang zu EU-Mitteln zu verwehren, die nicht sichergestellt haben, dass die Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds einbezogen werden; begrüßt ferner, dass im Hinblick auf den Zugang zu den Mitteln im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums die gleiche Strategie verfolgt wird;
12. fordert eine Überprüfung der FFH-Richtlinie im Hinblick auf ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten; diese Überprüfung soll zu mehr Klarheit für die von der FFH-Richtlinie Betroffenen führen;
13. betont, dass eine Zurückstellung von Zahlungen seitens der Gemeinschaft nur dann gerechtfertigt ist, wenn es ernste Hinweise gibt, dass die konkreten Zahlungen zu einer Beeinträchtigung eines wichtigen Lebensraumes führen, und dass hierbei eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden sollte und nicht ganze Mitgliedstaaten oder Regionen von der Förderung zurückgestellt werden dürfen;
14. erinnert daran, dass die Kommission gemäß Artikel 226 EGV Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Umsetzung von Richtlinien verklagen kann;
15. fordert, dass Vorschläge erarbeitet werden sollen, die zu einer besseren Beteiligung der von Gebietsausweisungen betroffenen Bürgerinnen und Bürger und der lokalen Gebietskörperschaften führen;
16. betont, dass die Kommission mit Nachdruck darauf hinweisen muss, dass bereits Finanzinstrumente zur Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Durchführung der FFH-Richtlinie bestehen, und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden müssen, diese Mittel insbesondere zur Entwicklung unter anderem folgender Maßnahmen zu nutzen:
 - a) im Rahmen der Strukturfonds: Beratung und Ausbildung im Bereich des Umweltschutzes für Landwirte, Förster, Fischer, Jäger usw.,
 - b) im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Infrastrukturinvestitionen zur Förderung des Umweltschutzes in Ziel 1- und 2-Gebieten,
 - c) im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE): Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Landschaft in Ziel 1- und 2-Gebieten,
 - d) im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL): Schutz und Erhaltung des Kulturerbes im ländlichen Raum,
 - e) im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik:
 - Anreize für Landwirte, sich umweltfreundlicher Verfahren zu bedienen, im

Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999)¹²,

- Zahlungen an Landwirte, die sich umweltfreundlicher Verfahren in der Landwirtschaft bedienen, im Rahmen der Bestimmungen für benachteiligte Gebiete (Verordnung (EG) Nr. 950/97)¹³,
- Anreize für Landwirte, den Lebensraum Wald wiederherzustellen, im Rahmen der Aufforstung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Verbesserung der Wälder (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999),
- Möglichkeiten der Einführung von Umweltauflagen für Beihilfen;

17. fordert die Kommission auf, die effiziente Ausführung und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Umwelt im Rahmen aller Projekte zu gewährleisten, ganz gleich, ob sie gemeinschaftliche oder nationale Beihilfen in den Mitgliedstaaten erfordern oder nicht;
18. fordert die Europäische Investitionsbank auf, Berichte über die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen für Vorhaben in den beitrittswilligen Ländern vor Genehmigung dieser Projekte zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen;
19. fordert die Kommission auf, einen Jahresbericht über die Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten im gesamten EU-Raum vorzulegen;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹² ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80 (Verordnung 1257/1999).

¹³ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1 (Verordnung 950/1997).